

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 16.04.2019

Revision

Name:  
Telefon: 0641-9390  
Fax: 0641-9390 1604  
E-Mail: Katja.Schoenborn@lkgi.de  
Gebäude: C  
Raum: 119

## Stellungnahme zur KA-Vorlage 926/2019

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019, die der ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zugrunde liegt, wurde durch die Revision plausibilisiert.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung der Kosten für die Garantiebelegung für Häuser mit Betreiberverträgen wurden mit dem Vorlagenersteller, Herrn Andreas Euler, besprochen.
2. Bei der Kalkulation der Belegungsplätze für landkreiseigene Unterkünfte ist festzustellen, dass Anteilsberechnungen für Unterkünfte fehlen, die erst im Laufe des Jahres 2019 geschlossen wurden bzw. der Schließung im Laufe des Jahres 2019 vorgesehen ist.
3. Bei der Ermittlung der erwarteten Belegungsquote ist festzustellen, dass diese lediglich für den Monat Dezember 2019 ermittelt wurde. Für eine valide Kalkulation empfiehlt es sich, die Belegungsquote für den Jahresdurchschnitt 2019 zu ermitteln.
4. Für die Kalkulation der Kosten für die landkreiseigenen Unterkünfte wurden 5 Unterkünfte herausgerechnet. Als Begründung wurde angegeben, dass diese

Unterkünfte abgebaut wurden bzw. noch abgebaut werden. Für Schließungen, die erst im Laufe des Jahres 2019 erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, wären noch anteilige Kosten zu berücksichtigen.

5. Gebührenkalkulationen müssen nach dem Kommunalen Abgabengesetz auch Gebührenüber- bzw. unterdeckungen für vergangene Zeiträume beinhalten. Die erste Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten. In dieser Satzung wurden mtl. Gebühren für das Jahr 2017 in Höhe von 402 € pro Person sowie mtl. Gebühren für das Jahr 2018 in Höhe von 334 € pro Person aufgrund kalkulierter Jahresausgaben und Bewohnerzahlen festgelegt. Die vorgelegte Gebührenkalkulation 2019 enthält lediglich eine ermittelte Unterdeckung für das Jahr 2018. Hierbei wurden vom Vorlagenersteller die Ist-Ausgaben 2018 den theoretisch möglichen Gebühreneinnahmen 2018 gegenübergestellt. Diese Verfahrensweise ist zu beanstanden, da die zugrundeliegenden Parameter (Durchschnittsbelegung 2018 \* mtl. GU-Gebühr pro Person) nicht korrekt ermittelt wurden. Für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung wurden lediglich die Monate 02/2018 und 12/2018 herangezogen, so dass lediglich 16,66% der tatsächlichen Bewohnerzahl einbezogen wurde. Aus Sicht der Revision ist es erforderlich eine Kostenermittlung für die Jahre 2017 und 2018 vorzunehmen. Hierbei sind die Ist-Kosten der jeweiligen Jahre den Plankosten der jeweiligen Jahre gegenüberzustellen. Des Weiteren sind die geplanten Bewohnerzahlen den tatsächlichen Bewohnerzahlen gegenüber zu stellen. Die so ermittelten Über- bzw. Unterdeckungen müssen dann in die Kalkulation 2019 einfließen. Nur so ist sichergestellt, dass die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden und der Gebührenzahler gesetzeskonform belastet wird.
6. In der KA-Vorlage fehlt eine Aussage zur erwarteten Höhe der Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2019.

Um den Geschäftsablauf nicht zu blockieren, zeichnen wir die Vorlage mit „Kenntnis genommen – Stellungnahme abgegeben – mit.“

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Katja Schönborn  
(Prüferin der Revision)